

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klein Rogahn vom 11.09.2014 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn vom 01.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, aus fünf Gemeindevertretern und vier sachkundigen Einwohnern zusammen.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden die Wörter „überplanmäßige Ausgaben“ durch die Wörter „überplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige Auszahlungen“ ersetzt.

b) In Ziffer 2 werden die Wörter „außerplanmäßige Ausgaben“ durch die Wörter „außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „30,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.

b) Der Absatz 3 wird geändert in: „Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.“

c) Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Der erste stellvertretende Bürgermeister oder die erste stellvertretende Bürgermeisterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 170,00 Euro, der zweite stellvertretende Bürgermeister oder die stellvertretende Bürgermeisterin erhält monatlich 85,00 Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält der stellvertretende Bürgermeister oder die stellvertretende Bürgermeisterin die volle Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

d) Der alte Absatz 6 wird zum Absatz 5.

e) Der alte Absatz 7 wird zum Absatz 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klein Rogahn, den 11.09.2014

Vollmerich
Bürgermeister

(DS)